



Primarschulgemeinde Wildberg

Gemeindeordnung vom 4. Juni 2002

mit Änderungen

vom 9. Dezember 2004² und
vom 7. September 2005¹

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Wildberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Wildberg.

Sie führt folgende Schulen:

1. den Kindergarten
2. die Primarschule

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Politische Rechte ¹

Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

III. Urnenwahl und –abstimmungen

Art. 4

Verfahren ¹

Die Primarschulpflege setzt die Wahltage und die Abstimmungstage in Absprache mit der Politischen Gemeinde fest.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 5

Urnenwahl

Die Mitglieder und der Präsident / die Präsidentin der Primarschulpflege werden durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 6

Erneuerungs- und Ersatzwahlen ¹

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörde gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-54 GPR).

Art. 7

Obligatorische Urnenabstimmungen ¹

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00.

Art. 7a

Nachträgliche Urnenabstimmung ¹

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

IV. Primarschulgemeindeversammlung

a) Verfahren

Art. 8

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9

Leitung und Protokoll

Die Primarschulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin der Primarschulpflege geleitet. Der Schreiber / die Schreiberin der Schulgemeindevorsteherchaft führt das Protokoll.

b) Befugnisse

Art. 10

Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse

Der Primarschulgemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Abänderung
 - der Gemeindeordnung;
 - der Personal- und Entschädigungsverordnung der Gemeinde Wildberg;
 - weiterer Verordnungen und Reglemente, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich der Primarschulpflege zusteht.

Art. 11

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde;
2. die Uebernahme neuer Aufgaben;
3. die Behandlung von Initiativen und Anfragen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7; ¹
4. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die

- gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen;
5. die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Gemeindestellen;
 6. die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen am Kindergarten.
 7. ³
 8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. ¹

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten Publikationsmittel gelten auch für die Primarschulgemeinde.

Art. 12

Finanzbefugnisse

Der Primarschulgemeindeversammlung stehen zu:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.-- , bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 30'000.-- übersteigen;
4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 60'000.--, bei jährlich wiederkehrenden den Betrag von Fr. 15'000.-- übersteigen;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten über separate Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Ziffer 3 insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Kompetenz, gemäss Art. 18 Ziff. 3 der Gemeindeordnung, anrechnen lassen will;
6. die Abnahme der Jahresrechnungen;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen;
8. die Vorfinanzierung von Investitionen;
9. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens, sofern die Kompetenz der Primarschulpflege überschritten wird;
10. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sofern die Kompetenz der Primarschulpflege überschritten wird;
11. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall.

V. Behörden, Allgemeines

Art. 13

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der Schulpflege erlassenen Organisationsstatut.

Art. 14

Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

Der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz; der Gemeindegeschreiber / die Gemeindegeschreiberin amtiert als Sekretär / Sekretärin.

VI. Primarschulpflege

Art. 15

Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten / der Präsidentin aus fünf Mitgliedern.

Art. 16

Wahlbefugnisse

Die Primarschulpflege

1. wählt offen aus ihrer Mitte:
 - den 1. und 2. Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin;
 - die Verwaltungsvorstände / Verwaltungsvorsteherinnen sowie deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen;
 - den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse;
 - die Vertreter / Vertreterinnen in ständige Kommissionen;
2. wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - Vertreter / Vertreterinnen der Primarschulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
3. wählt in freier Wahl oder stellt an:
 - die übrigen Mitglieder und die Präsidenten / Präsidentinnen

- der ständigen Kommissionen;
- die Mitglieder und Präsidenten / Präsidentinnen weiterer Kommissionen;
- die Schulleitung;
- die Lehrpersonen für die Primarschule;
- die Lehrpersonen für den Kindergarten;
- die Lehrpersonen für die Handarbeit;
- die Lehrkräfte für den Fachunterricht;
- die Lehrkräfte für den fakultativen Unterricht;
- den Schulsekretär / die Schulsekretärin;
- die haupt- und nebenamtlichen Hauswarte / Hauswartinnen;
- allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens;
- die Schulärzte / die Schulärztinnen;
- die Schulzahnärzte / die Schulzahnärztinnen.

Art. 17

Allgemeine Befugnisse

Der Primarschulpflege steht insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; ¹
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt; ¹
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. der Erlass und die Änderung
 - von Reglementen und Vorschriften über die Benützung von Schulanlagen und über Gebühren;
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung;
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Primarschulgemeindeversammlung fallen.
 - des Reglementes der Schulzahnpflege ¹
8. die Beschlussfassung über die definitive oder provisorische Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen.
9. die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen an der Primarschule.
10. die Schaffung von neuen, nebenamtlichen und von Aushilfsstellen.
11. die Genehmigung des Organisationsstatuts und des Schulprogramms;
12. die Durchführung von Schulversuchen, soweit die Ausgaben im Rahmen der finanziellen Kompetenzen der Schulpflege liegen.

Art. 18

Finanzbefugnisse

Der Primarschulpflege steht die Verfügung über den Primarschulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.-- im Jahr;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000.-- im Jahr;
4. der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen bis zu einem Wert von Fr. 300'000.-- im Einzelfall;
5. der Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 200'000.-- im Einzelfall;
6. die finanzielle Beteiligung bei Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen bis zum Betrage von Fr. 20'000.-- im Einzelfall;
7. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs der Primarschulgemeinde.

Art. 19

Geschäftsführung

Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten / ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 19a

Geleitete Schule ²

In der Primarschulgemeinde Wildberg kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt werden. Dabei kann die Primarschulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal.
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen.

3. Bewilligung von Sonderanlässen wie Kurs- und Projektwochen, Klassenlager, Sporttage und Freifächer im Rahmen des Voranschlages.
4. Entscheide über das Absenzenwesen.
5. Entscheide über die Schulorganisation, wie Stundenplan, Klassenbildung und -zuteilung.
6. Finanzielle Befugnisse:
Im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis insgesamt Fr. 3'000.— im Jahr.

Die Überprüfung der Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Primarschulpflege beantragt werden. Die Primarschulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut oder in der Geschäftsordnung.

Art. 20

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Primarschulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Uebernahme verpflichtet. Die Zuteilung erfolgt nach Absprache oder durch Mehrheitsbeschluss. Wechsel einer Verwaltungsabteilung während der Amtszeit sind gestattet. Die Schulpflege weist in ihrem Geschäftsreglement den Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers / der Amtsvorgängerin übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsaufgaben erfolgen soll.

Art. 21

Zuständigkeit für Entscheidungen ¹

Die Primarschulpflege entscheidet in der Regel als Gesamtbehörde. Die Vorprüfung und Antragstellung obliegt den Verwaltungsvorständen und den Kommissionen. Der Schulpflegepräsident / die Schulpflegepräsidentin und der Schulsekretär / die Schulsekretärin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte oder Geschäftszweige ausnahmsweise durch die Verwaltungsvorsteher und –vorsteherinnen o-

der durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legt ihre Finanzkompetenzen fest.

Art. 22

Ueberprüfung von Anordnungen ¹

Die Ueberprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

Art. 23

Lehrervertetung

Eine Lehrkraft pro Schulhaus wohnt den Sitzungen der Primarschulpflege mit beratender Stimme bei. Der Schulpflege steht es frei, für einzelne Sitzungen oder Geschäfte weitere Lehrkräfte oder die gesamte Lehrerschaft unentgeltlich einzuladen.

Art. 24

Präsident / Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

Art. 25

Finanzvorstand / Finanzvorsteherin

Der Finanzvorstand / die Finanzvorsteherin leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Primarschulgemeinde. Er / sie entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Art. 26

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann ausgelagert werden.

Art. 27

Schulsekretariat

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben führt die Primarschulpflege ein Schulsekretariat. Der Schulsekretär / die Schulsekretärin übt die unmittelbare Aufsicht über das Personal des Schulsekretariates aus. Der Schulsekretär / die Schulsekretärin unterstützt die Primarschulpflege bei ihren Aufgaben und nimmt mit beratender Stimme an den Primarschulpflegesitzungen teil. Die detaillierten Aufgaben des Schulsekretärs / der Schulsek-

retärin und des Personals des Schulsekretariates werden im Pflichtenheft bezeichnet.

VII. Beratende Kommissionen

Art. 28

Allgemeine Bestimmungen

Die Primarschulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, insbesondere eine Bibliothekskommission.

Sie kann nach freiem Ermessen weitere Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

Art. 29

Die Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission besteht aus sechs Mitgliedern.

Sie setzt sich zusammen aus Vertretern und Vertreterinnen der Einwohnerschaft der Gemeinde Wildberg. Der Präsident / die Präsidentin und die Mitglieder der Kommission werden durch die Primarschulpflege gewählt.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Kommission besorgt die Belange der Volksbibliothek.

VIII. Selbständige Ad-hoc-Kommission

Art. 30

Baukommission

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Primarschulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen beschliessen.

Diese Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident und ein weiteres Mitglied werden durch die Primarschulpflege aus ihrer Mitte bezeichnet. Die übrigen drei Mitglieder bestimmt die Gemeindeversammlung in freier Wahl gemäss Artikel 3. ¹

IX. Rechnungsprüfungskommission

Art. 31

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

X. Schlussbestimmungen

Art. 32

Inkrafttreten

Die geänderten Artikel 3, 4, 6, 7, 11, 17, und 30 sowie der neue Artikel 7a dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2006 in Kraft.¹

Art. 33

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Artikel 3, 4, 6, 7, 11, 17 und 30 sowie des neuen Artikel 7a dieser Gemeindeordnung werden die genehmigten Artikel 3, 4, 6, 7, 11, 17 und 30 der Gemeindeordnung vom 4. Juni 2002 aufgehoben.¹

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 4.6.2002, am 9.12.2004 und am 7.9.2005.

Namens der Primarschulgemeindeversammlung

Die Präsidentin:
Gabriela Kleiner

Die Schulsekretärin:
Marianne Feller

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 1450 vom 18.9.2002, Beschluss Nr. 716 vom 25.5.2005 und mit Beschluss Nr. 1718 vom 6.12.2005.

- 1 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7.9.2005, in Kraft seit 1.1.2006.
- 2 Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9.12.2004, in Kraft seit 1.1.2005.
- 3 Von der Genehmigung ausgenommen gemäss RRB vom 6.12.2005.

